

**RESOLUTION 56/90**

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/596, Ziffer 7)<sup>89</sup>.

**56/90. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Entwicklungsrecht**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Institut für Entwicklungsrecht zu fördern,

1. *beschließt,* das Internationale Institut für Entwicklungsrecht einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

**RESOLUTION 56/91**

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/597 und Corr.1, Ziffer 7)<sup>90</sup>.

**56/91. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Hydrografische Organisation**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Hydrografischen Organisation zu fördern,

1. *beschließt,* die Internationale Hydrografische Organisation einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

**RESOLUTION 56/92**

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/598 und Corr.1, Ziffer 7)<sup>91</sup>.

<sup>89</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, China, Ecuador, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Philippinen, Senegal, Tunesien und Türkei.

<sup>90</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Monaco, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Thailand, Ukraine, Uruguay und Zypern.

<sup>91</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Burkina Faso, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mali, Marokko, Niger, Nigeria, Senegal, Somalia, Sudan, Tschad, Tunesien und Zentralafrikanische Republik.

**56/92. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der Bedeutung der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten, einer zwischenstaatlichen Organisation, die die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder vertritt und die vielfältigen Bindungen berücksichtigt, die ihre Völker einen, und angesichts der Entschlossenheit der Organisation, gegen die Faktoren vorzugehen, die zu wirtschaftlicher Rückständigkeit und Instabilität in ihren Mitgliedstaaten geführt haben, ihrer Überzeugung, dass gemeinsames Handeln in einem von Komplementarität geprägten Rahmen der beste Weg zur Integration ihrer Länder und Völker ist, ihrer Selbstverpflichtung auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Sahel-Sahara-Region und ihrer Entschlossenheit, den Wunsch nach wirtschaftlicher, kultureller, politischer und sozialer Integration zu erfüllen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Charta der Organisation der afrikanischen Einheit, der Charta der Organisation der Islamischen Konferenz, dem Vertrag vom 3. Juni 1991 zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (Vertrag von Abuja)<sup>92</sup> und den Gründungsdokumenten der Regionalorganisationen, denen ihre Mitgliedstaaten angehören,

*sowie in Anbetracht* der von den Vereinten Nationen häufig erwähnten Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Entwicklung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Völkerrechts zu fördern und zu unterstützen,

*feststellend,* dass in dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten betont wird, dass die regionale Zusammenarbeit Teil des Prozesses zur Verwirklichung der afrikanischen Einheit ist, der auf den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie auf der Förderung der sozialen Gerechtigkeit und Stabilität beruht,

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten zu fördern,

1. *beschließt,* die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

<sup>92</sup> A/46/651, Anlage.